

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Steuerliche Behandlung von Beiträgen
nicht-selbstständiger Mitglieder an be-
rufsständische Versorgungseinrichtungen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4914 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Versorgungseinrichtungen gesetzlich verpflichtet werden, Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln;*
- 2. die Ergebnisse der Hinweisbearbeitung mittels Standardauswertung für die Finanzämter transparent darzustellen, um ihnen gezielte Qualitätskontrolle zu ermöglichen und zu prüfen, ob dies mittels des Führungsinformationssystems erfolgen kann;*
- 3. dafür Sorge zu tragen, dass die IT zur automatisierten Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich baldmöglichst eingesetzt wird;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2019 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 13. September 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Mitteilung des Rechnungshofs lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Rechnungshof (RH) beanstandet in seiner Denkschrift 2018 (nach einem ersten Aufgriff 2010) erneut, dass Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen zur Altersvorsorge bei den Sonderausgaben zu hoch bzw. doppelt berücksichtigt worden seien. Das landesweite Fehlervolumen liege bei ca. einer Million Euro.

Die zu hohe bzw. doppelte Berücksichtigung beruhe im Wesentlichen auf fehlerhaft erklärten bzw. falsch eingetragenen Beitragszahlungen, deren Fehlerhaftigkeit vom Finanzamt auch aufgrund der Bescheinigungspraxis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur schwer erkannt werden konnte und die deshalb übernommen wurden.

Um in diesen Fällen eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität zu erzielen, empfahl der RH der Landesregierung sich für eine gesetzliche Verpflichtung der Versorgungseinrichtungen zur elektronischen Übermittlung der Beitragsdaten an die Steuerverwaltung einzusetzen. Zudem sollten die Ergebnisse der Hinweisbearbeitung mittels Standardauswertung für die Finanzämter transparent dargestellt werden, um ihnen gezielte Qualitätskontrolle zu ermöglichen und zu prüfen. Ferner sollte die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass die automatisierte Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich baldmöglichst eingesetzt wird.

Zu dem Veranlassten wird wie folgt Stellung genommen:

1) Gesetzesänderung zur elektronischen Übermittlung der Altersvorsorgeaufwendungen

Die Länder setzen sich seit Längerem wiederholt für die elektronische Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung und deren automatische Übernahme in die Steuererklärung ein, um so u. a. die mit einer personellen Erklärung der Daten verbundenen Fehlerquellen zu minimieren (hier wird insbesondere auch auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen hingewiesen). So baten zuletzt die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung) das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Oktober 2018, entsprechende Gesetzesänderungen zu initiieren.

Auch der aktuelle Bericht der Referatsleiterinnen und Referatsleiter Automation (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung) vom 30. Januar 2019 an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung) zum Sachstand des Projektes „Verzicht auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten (§ 150 Absatz 7 Satz 2 AO)“ enthält die Bitte der Länder, dass Altersvorsorgeaufwendungen verpflichtend elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden sollen. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) und Organisation (Steuerverwaltung) haben diesen Bericht zur Kenntnis genommen.

Das BMF führt hierzu in einer Stellungnahme aus, es stehe diesem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber. Zum jetzigen Zeitpunkt werde jedoch zunächst das Verfahren zur elektronischen Meldung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig eingeführt und evaluiert. Zudem erfordere die verpflichtende elektronische Übermittlung von Altersvorsorgeaufwendungen ein überaus komplexes, personal- und kostenintensives Verfahren, welches eine längere Vorlaufzeit benötige.

Mit einer zeitnahen Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung bei Altersvorsorgeaufwendungen ist daher nicht zu rechnen.

2) Einsatz der Standardauswertung zur Qualitätskontrolle in den Finanzämtern

In der Standardauswertung wird die Hinweisbearbeitung durch die Finanzämter analysiert. Sie wurde entwickelt, um die Wirkungsweise des bundesweit einge-

setzen Risikomanagementsystems (RMS) zu überprüfen und zu verbessern. Sie enthält aber Hinweise aus allen, für die Bearbeitung einer Steuererklärung erforderlichen Programmen (wie z. B. die Beleglesung, ELSTER und RMS). Insgesamt sind mehr als 1.500 Hinweise enthalten.

Die Standardauswertung eignet sich grundsätzlich für eine Qualitätskontrolle der Finanzämter. Allerdings müssen die Auswertungsergebnisse zunächst untersucht und konkretisiert werden, um hiermit Verbesserungen bei der Bearbeitungsqualität erreichen zu können. Das Ministerium für Finanzen hat sich deshalb in Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe als direkte Fachaufsichtsbehörde über die Finanzämter in Baden-Württemberg in Abwandlung des Vorschlags des RH für die Pilotierung sogenannter Qualitätssicherungsstellen (QSt) in den Finanzämtern entschieden.

In dem zunächst einjährigen Pilot, der bereits gestartet wurde, prüft die OFD die Standardauswertung auf fehleranfällige Sachverhalte. Dabei achtet die OFD darauf, wie häufig ein Hinweis ausgegeben und von den Finanzämtern bearbeitet wurde, und es erfolgt eine kurze Evaluierung der Mehrergebnisse und der Bearbeitungsweise der Finanzämter bei der Hinweisbearbeitung. Basierend auf diesen Ergebnissen erhalten die Finanzämter von der OFD ein Ranking in Bezug auf die Hinweisbearbeitung, aber auch gezielte Hinweise, in welchen Bereichen Verbesserungen der Bearbeitungsqualität erzielt werden sollten. Zu diesen ausgewählten Hinweisbereichen erhalten die Finanzämter von der OFD Schulungsunterlagen, um die Bediensteten in eigener Verantwortung zu schulen.

So können sich die Finanzämter innerhalb des Rankings – wie vom RH vorgeschlagen – untereinander messen, wodurch eine höhere Motivation zur Qualitätssteigerung erreicht werden soll. Es kann sich aber auch die Schulungsintensität von Finanzamt zu Finanzamt unterscheiden. So erfolgen problemorientierte Schulungen anstelle von Schulungen nach dem „Gießkannenprinzip“. Im Rahmen dieses Pilotprojektes werden auch die Hinweise zu den Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen ausgewertet. Eine erste Evaluierung des Projekts erfolgt Anfang 2020.

Von der Anregung des RH, den Finanzämtern die Ergebnisse der Standardauswertung im Führungsinformationssystem der Steuerverwaltung (Steuer-FIS) darzustellen, wurde Abstand genommen. Die im Steuer-FIS dargestellten Bereiche, die den Führungskräften in den Finanzämtern die wesentlichen Informationen zur Steuerung der Aufgabenerledigung zur Verfügung stellen, folgen insbesondere dem Gebot der Übersichtlichkeit. Die Inhalte sollen schnell erfassbar sein, weshalb auf einen standardisierten Berichtsaufbau zurückgegriffen wird. Eine Abbildung der einzelnen Kennzahlen aus der Standardauswertung wäre aufgrund der Vielzahl der Hinweise nicht mehr übersichtlich. Zudem ist bei allen im Steuer-FIS bereitgestellten Informationen sicherzustellen, dass sie nicht zu Fehlinterpretationen und Fehlsteuerungen führen. Den Finanzämtern müsste es daher allein anhand der Standardauswertung möglich sein, ihren Erfolg bei der Auftrags erledigung zu erkennen und bei Bedarf, gezielte Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Da die Ergebnisse der Standardauswertung aber zunächst untersucht und konkretisiert werden müssen (z. B. durch Anforderung detaillierter Auswertungen oder Überprüfung einzelner Steuerfälle), um ihren Gehalt im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung bestimmen zu können, ist das Steuer-FIS aus Sicht des Ministeriums für Finanzen für das vom RH angestrebte Ziel nicht das geeignete Instrument.

3) Einsatz der automatisierten Dateneingabe für das Programm Leistungsvergleich

Um das Mehr- oder Minderergebnis des Finanzamtes im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung ermitteln zu können, müssen die Finanzämter Änderungen der erklärten Daten mit einem vorangestellten #-Zeichen eingeben. Nach den Feststellungen des RH wird dies sehr häufig unterlassen bzw. vergessen. Der RH schlägt deshalb eine automatisierte Dateneingabe im Programm Leistungsvergleich vor.

An einer solchen automatisierten Dateneingabe arbeitet die Finanzverwaltung schon seit einiger Zeit. Das für die Umsetzung erforderliche Lastenheft ist bereits

erstellt und genehmigt. Ursprünglich war als entwicklungstechnischer Fertigstellungstermin der 30. September 2019 vorgesehen. Allerdings verschiebt sich der Einsatz der automatisierten Dateneingabe nach einem Beschluss der Gesamtleitung KONSENS auf den 30. September 2021. Hintergrund ist, dass zunächst die Vereinheitlichung der Einkommensteuerprogramme und die Migration der Daten aller Steuerarten in die ELFE-Datenbank erfolgen muss.

Ein früherer Einsatz ist aufgrund dieser technischen Abhängigkeit nicht möglich. Baden-Württemberg wird aber weiterhin auf einen möglichst zeitnahen Einsatz des Programms achten.

Die Landesregierung hat auf die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu Nr. 1 und 3 nur bedingt Einfluss, setzt sich aber im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter dafür ein. Zu ersten Ergebnissen des unter Nr. 2 dargestellten Pilotprojekts der Qualitätssicherungsstellen in den Finanzämtern und des Einsatzes der Standardauswertung zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität der Finanzämter sowie zum weiteren Vorgehen wird vorgeschlagen, dass die Landesregierung zum 1. Oktober 2020 erneut berichtet.